Niederschrift über die
Sitzung des Gemeinderates Mönchberg
am 13.04.2021

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 13.04.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	Uhr
Ort, Raum:	TTC Halle Schmachtenberg

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r
Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder
Gramling, Holger
Gramling, Veronika, Dr. med. vet.
Heider, Eberhard - 2. Bürgermeister -
Heischmann, Sven
Jestrich, Renate
Kaufmann, Bertwin
Miltenberger, Gerd
Roob, Martin
Sauerwein, Johanna
Schmitt, Daniela
Stanger, Wolfgang
Stauder, Tobias
Zöller, Joachim
Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

Folgende Personen sind entschuldigt:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1 Sitzungsniederschrift vom 23.03.2021; Anerkennung der Niederschrift; Beratung und Beschlussfassung

2 Forstbetriebsplan 2021; Beratung und Beschlussfassung

3 Verkehrskonzept des Marktes Mönchberg zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs; Information

4 Änderung der GeSchO hinsichtlich der Art. 47a und 120b GO; Beratung und Beschlussfassung

5 Bürgerantrag zur Etablierung eines Waldkindergartens, Ergebnis der Beratungen in Sozial- und Finanzausschuss; Beratung- und Beschlussfassung

6 Bauantrag: Neubau einer Wohnanlage - Seniorengerecht, Keimersweg 1e, Flur-Nr. 1235, 1235/5 Gem. Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

7 Antrag zum Förderprogramm der Kommunalen Allianz Spessart Kraft für Investitionen zur Innenentwicklung Markt Mönchberg, hier: Abriss; Flur-Nr. 12, 12/1, 13 und 13/1 Gem. Schmachtenberg, mit Wohnhausneubau mit Garage; Beratung und Beschlussfassung

8 Regionalbudget 2021 der kommunalen Allianz Spessartkraft, hier: Auftragsvergabe durch den Markt Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

9 Umbau/Sanierung der KITA Mönchberg und Erweiterung um zwei Krippenplätze, Vergabe der Bauleistungen, hier die Gewerke: Elektro und Blitzschutz, Information

10 Antrag des Marktgemeinderates Tobias Stauder zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Markt Mönchberg hinsichtlich der Mitgliederanzahl des Verwaltungsrates; Beratung und Beschlussfassung

11 Spende für MartinsLaden Erlenbach; Beratung und Beschlussfassung

12 Mitfahrerbank; Ergebnis der Submission und Vergabe des Auftrages; Beratung und Beschlussfassung

Vor Beginn der Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt 12: Bürgerantrag zur Etablierung eines Waldkindergartens, Ergebnis der Beratungen in Sozial-und Finanzauschuss; Beratung und Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt 5 vorgezogen.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Sitzungsniederschrift vom 23.03.2021; Anerkennung der Niederschrift; Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom; hier: öffentlicher Teil, an.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

zu 2 Forstbetriebsplan 2021; Beratung und Beschlussfassung

Diplom Forstbetriebswirt Bernd Trunk hat in der Sitzung den Forstbetriebsplan 2021 vorgestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat Mönchberg dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zu folgen und den Forstbetriebsplan 2021 zu genehmigen.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zu folgen und den Forstbetriebsplan 2021 zu genehmigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

zu 3 Verkehrskonzept des Marktes Mönchberg zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs; Information

Der 1. Bürgermeister und der Geschäftsstellenleiter stellten das Konzept zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs innerhalb des Marktes Mönchberg vor und erläuterten dieses.

Der Marktgemeinderat nimmt das Verkehrskonzept des Marktes Mönchberg vom 09.02.2021 zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

zu 4 Änderung der GeSchO hinsichtlich der Art. 47a und 120b GO; Beratung und Beschlussfassung

Das am 04. März beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weitere Gesetze zur Bewältigung der Corona Pandemie wurde zwischenzeitlich im Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlicht. Es trat am 17. März, in Teilen rückwirkend zum 01. Januar bzw. 12. Februar 2021, in Kraft. Im Folgenden lassen sich die Regelungen wie folgt zusammenfassen:

1. Teilnahme an Gemeinderatssitzung durch Ton-Bild-Übertragung. Das Gesetz ermöglicht es den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona Pandemie hybride Sitzungen zuzulassen. Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume schaffen. Zum Beispiel um die Vereinbarkeit des Kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern und setzt dafür auf einen gesetzlichen Mindestrahmen:
   a) Sitzungen sind gerade im Hinblick auf die Öffentlichkeit weiter als Präsenzsitzung vorzubereiten. Unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich visuell zuschalten, sodass mindestens der Vorsitzende körperlich im Sitzungsraum anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
   b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Bild-Ton-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton Übertragung, weil diese gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen von Angesicht zu Angesicht nicht ermöglichen.
   c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die Anwesenden und zugeschalteten Gremiumsmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffnung wahrnehmbar sein.
   d) Eine Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsräumen oder körperlich anwesenden Teilnehmern zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
   e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzung ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht mit dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
   f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kommune bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu laste der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test das die Zuschaltung zu diesen Sitzungen grundsätzlich möglich ist wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt. Solange die Kommune nur die technischen Plattformen der Audiovisuellen stellt.
   g) Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da diese auf diesem Weg keine Möglichkeit haben eine Stimmabgabe sicherzustellen. Dieses sind insoweit von der Pflicht abzustimmen suspendiert.
   h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation gelingt für die Zulassung von Sitzungen im hybrid Format die vor dem 01. Januar 2022 stattfinden anstatt der Regelung der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in diesem Fall (also für diesen Beschluss) wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen ob und wie weit sie Zuschaltung von Gremium Mitgliedern durch Bild-Ton-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere

a) eine Höchstzahl oder Quote an Zuschaltungen bestimmen
b) Zuschaltung generell ermöglichen oder von besonderen Gründen insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme etwa auch wegen einer Pandemie abhängig machen
c) Zuschaltung auf Sitzung des Gesamtgremiums und / oder auf allen oder einzelnen Ausschüssen beschränken
d) Zuschaltungen aus öffentlicher Sitzung beschränken oder sie auch bei nicht öffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür Sorge tragen das die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Ein Verstoß wird, wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden. Diese Möglichkeit der Sitzungsteilnahme für Gremienmitglieder ist aber nicht gleich zu setzen mit einem Livestream der Sitzung im Internet damit auch Ortsbürger an den Sitzungen teilnehmen können. Diese werden gesondert zu behandeln und würde auch die Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds des Gremiums zu dieser Vorgehensweise voraussetzen (Datenschutzerklärung).

2. Bürgerversammlungen:
   Das Gesetz verfolgt das Ziel im Jahr 2021 Bürgerversammlungen vermeiden zu können. Die entsprechenden Verpflichtungen des 1. Bürgermeisters werden für das Jahr 2021 dispensiert. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Bürgerversammlung turnusmäßig auf Verlangen des Gemeinderats oder auf Antrag der Gemeindebürger ortsnah durchzuführen wäre. Ob der 1. Bürgermeister eine Bürgerversammlung durchführt wird für das Jahr 2021 in sein Ermessen gestellt.

3. Bürgerentscheide:
   Die Gemeinden und Landkreise können entscheiden, ob sie im Jahr 2021 Bürgerentscheide als kombinierte Urnen und Briefwahlabstimmungen oder als reine Briefwahlabstimmungen durchführen.

4. Ferienausschüsse:
   Im Jahr 2021 können Gemeinden den auf 6 Wochen beschränkten Ferienzeitraum auf bis zu 3 Monate erhöhen. Dadurch können die jeweiligen Kommunen, die in dem Ferienzeitraum für das Jahr 2021 auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gesamtgremiums als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen. Zusätzlich einen Ferienausschuss in der eigentlichen Ferienzeit einsetzen.

5. Beschließende Ausschüsse:
   Die Gemeinderäte können für die Zeiten im Jahr 2021 in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist Entscheidungsbefugnisse auf einen beschließenden Ausschuss im gleichen Umfang wie bei einem Ferienausschuss übertragen und dies auch rückwirkend zum 01. Januar 2021. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob ein Ferienausschuss tatsächlich gebildet worden ist oder nicht. Für die Übertragung bedarf es jeweils eines Beschlusses des Vollgremiums. Dieser Beschluss wie auch ein Beschluss über eine ebenso Regelung in der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Für Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ist hingegen stets jeweils die einfache Mehrheit ausreichend.
   Dem Gremium wird geraten diesbezüglich entsprechende Regelungen zu treffen.

zur Kenntnis genommen

zu 5 Bürgerantrag zur Etablierung eines Waldkindergartens, Ergebnis der Beratungen in Sozial- und Finanzausschuss; Beratung- und Beschlussfassung

Über dem Bürgerantrag zur Etablierung eines Waldkindergartens wurde bereits hinreichend im Gremium informiert. Die Angelegenheit wurde zunächst in den Sozial und später in den Finanzausschuss verwiesen. Dort wurde das Thema ebenfalls ausgiebig erörtert und diskutiert. Die Gremien sehen zum Einen, wie groß die Differenzen die Etablierung einer solchen Einrichtung innerhalb des Marktes Mönchberg wäre. Andererseits werden aber hohe Betriebskosten für eine solche Einrichtung aufgeführt. In Anbetracht der derzeitigen Haushaltslage erscheint die Etablierung daher nur unter schwierigen Umständen realisierbar. Derzeit besteht nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte keine akute Notwendigkeit eine weitere Kindergartengruppe einzurichten. Räumlich ergibt sich nach der Erweiterung und der Sanierung des bestehenden Kindergartens, die Möglichkeit das bisherige Ausweichquartier in der Schule in das Raumkonzept aufzunehmen. Auch wäre es möglich sogenannte Naturtage einzuplanen. Aus diesem Grund wird empfohlen den Bürgerantrag zunächst bis mindestens in das Jahr 2022 zurückzustellen und sich dann im Gremium erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Der Marktgemeinderat beschließt das Thema weiterhin zu forcieren und beauftragt den 1. Bürgermeister eine Kooperation mit der Gemeinde Röllbach zu suchen, um eine gemeinsame Waldkindergartengruppe in der Verwaltungsgemeinschaft zu etablieren.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

zu 6 Bauantrag: Neubau einer Wohnanlage - Seniorengerecht, Keimersweg 1e, Flur-Nr. 1235, 1235/5 Gem. Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

Es soll im Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr beraten werden unter welchen Voraussetzungen dem Bauantrag zugestimmt werden kann. Die erforderlichen 12 Parkplätze sind von der Firma Hollerbach auszuweisen. Ebenfalls soll von der Firma Hollerbach ein neuer Bauantrag eingereicht werden.

Zur den Flur-Nr. 1235 und 1235/5 liegt ein Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses vor.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des gültigen Bebauungsplanes „Munack-Wiese“.
Mit dem Bauantrag werden folgende isolierte Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze
- Befreiung von der festgesetzten Dachform
- Befreiung von der festgesetzten Dachneigung
- Befreiung von der festgesetzten Wandhöhe

Hier werden 12 barrierefreie Wohneinheiten für ein betreutes Wohnen geplant. Alle Wohnungen sind ohne Treppe oder Absätze mit dem Fahrstuhl erreichbar.

Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauantrag und den hiermit beantragten Befreiungen zuzustimmen, da ein altersgerechtes und betreutes Wohnen für die immer älter werdende Bevölkerung benötigt wird. Weiterhin sieht die Verwaltung in dem Vorhaben eine Bereicherung für die Marktgemeinde Mönchberg.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt dem Bauantrag und den hiermit verbundenen Befreiungen zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung damit das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
Des Weiteren wird beschlossen die vier, nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesenen Stellplätze abzulösen und einen entsprechenden Ablösevertrag mit den Bauherren abzuschließen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 11 Anwesend 15

zu 7 Antrag zum Förderprogramm der Kommunalen Allianz Spessart Kraft für Investitionen zur Innenentwicklung Markt Mönchberg, hier: Abriss; Flur-Nr. 12, 12/1, 13 und 13/1 Gem. Schmachtenberg, mit Wohnhausneubau mit Garage; Beratung und Beschlussfassung

Die Eigentümer der der Flur-Nr. 12, 12/1, 13 und 13/1, der Gem. Schmachtenberg, Schmachtenberger Straße 25 und 27, haben ihren Bauantrag geändert und neu eingereicht. Für das geänderte Vorhaben haben die Bauherren einen neuen Antrag zum Förderprogramm der Kommunalen Allianz Spessart Kraft für Investitionen zur Innenentwicklung gestellt.
In diesem Antrag wird die Förderung für den Abriss der bestehenden Gebäude sowie für den Wohnhausneubau mit Garagen beantragt.

Die Stellungnahme der städtebaulichen Beratung zur neu geplanten Baumaßnahme befürwortet das Vorhaben ohne weitere Bedenken.

Mit den Abrissarbeiten wurde bereits begonnen. Hierdurch wurde gegen §5 (1) der Förderrichtlinien verstoßen. Im §5 (1) der Förderrichtlinien steht, dass der Förderantrag vor Maßnahmenbeginn, d. h. vor Auftragsvergabe, beim Markt Mönchberg zu stellen ist. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Kommune oder nach Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben als Gesamtprojekt zu sehen und ist aufgrund des Verstoßes gegen §5 (1) nicht mehr förderfähig.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt den Antrag zum Förderprogramm der kommunalen Allianz Spessartkraft für Investitionen zur Innentwicklung abzulehnen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

zu 8 Regionalbudget 2021 der kommunalen Allianz Spessartkraft, hier: Auftragsvergabe durch den Markt Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß dem Beschluss vom 26.01.2021 hat sich der Markt Mönchberg mit dem Projekt „Wasserspielplatz an der Freizeitanlage“ im Rahmen des Regionalbudgets 2021 bei der kommunalen Allianz Spessartkraft beworben. Am 02.03.2021 hat die Verwaltung die Zusage über die Teilnahme mit ihrem Projekt erhalten. Für das Projekt wurde dem Markt Mönchberg eine Förderung in Höhe von 10.000 € in Aussicht gestellt.

Für die Wasserspielgeräte liegen zwei Angebote vor. Das günstigere Angebot der Firma FHS Holztechnik beträgt 15.712,76 € inkl. Versand. Die Montage der Anlagen sowie evtl. Pflaster- und Anschlussarbeiten erfolgen durch die Mitarbeiter des Bauhofes.

Die Verwaltung empfiehlt das günstigere Angebot der Firma FHS Holztechnik zu beauftragen, so dass die Leistungen fristgerecht erbracht werden können.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt das Angebot der Firma FHS Holztechnik auf 13.500,00€ festzusetzen und durch die Verwaltung zu beauftragen und beauftragt den Bürgermeister Zöller damit alle notwendigen Schritte, die für eine fristgerechte Ausführung gem. der Förderrichtlinien erforderlich sind, in die Wege zu leiten.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 5 Anwesend 15

zu 9 Umbau/Sanierung der KITA Mönchberg und Erweiterung um zwei Krippenplätze, Vergabe der Bauleistungen, hier die Gewerke: Elektro und Blitzschutz, Information

Die Verwaltung informiert über die Vergabe der Bauleistungen zum Umbau/Sanierung der KITA Mönchberg und Erweiterung um zwei Krippenplätze. Hier wurden folgende Gewerke im 1. Bauabschnitt mit der Ausführung beauftragt:

Blitzschutz:
Fa. Hergott (Dieburg), Auftragssumme (brutto) 13.514,83 €

Elektro:
Fa. MS Elektronik Gmbh & Co. KG (Elsenfeld), Auftragssumme (brutto) 353.498,58 €

Der Gemeinderat nimmt die Informationen hiermit zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

zu 10 Antrag des Marktgemeinderates Tobias Stauder zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Markt Mönchberg hinsichtlich der Mitgliederanzahl des Verwaltungsrates; Beratung und Beschlussfassung

In der Sitzung des Markgemeinderats am 23. März 2021 beantragt der Marktgemeinderat Tobias Stauder die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Markt Mönchberg dahingehend zu ändern, sodass der Verwaltungsrat künftig nicht mehr nach §5 aus dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern besteht die aus der Mitte des Marktgemeinderats

heraus bestellt werden, sondern vielmehr künftig der Verwaltungsrat aus den Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern die aus der Mitte des Marktgemeinderats heraus bestellt werden, besteht.
Herr Stauder begründet seinen Vorschlag damit, dass dadurch mehr Transparenz aus den nicht öffentlichen Sitzungen gegenüber dem Marktgemeinderat geschaffen werden sollen. Über die Änderung der Unternehmenssatzung wäre daher entsprechend zu beraten.

Marktgemeinderat beschließt §5 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen des Markt Mönchberg anstatt des öffentlichen Rechts wie folgt zu ändern.
In Absatz 1 wird die Zahl 6 der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Zahl 14 ersetzt. Die Änderung soll zum 01.05.2021 in Kraft treten.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

zu 11 Spende für MartinsLaden Erlenbach; Beratung und Beschlussfassung

Am 06. April 2021 erreichte die Verwaltung folgende Anfrage der Caritas Sozialstation:

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

die Coronapandemie ist für uns alle eine große Herausforderung.

Nachdem unser MartinsLaden seit dem 15.12.2020 coronabedingt geschlossen war, erfolgte die Wiedereröffnung unter den aktuellen Schutz- und Hygienebestimmungen zum 09.03.2021.

Während der Schließung haben wir zwei Aktionen mit der Abgabe von gepackten Lebensmitteltüten an die Bedürftigen durchgeführt. Diese konnten wir aufgrund der großzügigen Raumsituation und der getrennten Ein- und Ausgänge wieder in der Kino Passage Erlenbach durchführen, wofür wir dem Betreiber Dieter Lebert danken. Für die Tütenaktionen mussten viele länger haltbare Lebensmittel zugekauft werden, was für uns eine große finanzielle Belastung darstellt. Zudem mussten wir bereits im letzten Jahr, nach Beginn der Pandemie und auch jetzt, nach Durchführung der Tütenaktion feststellen, dass die Zahl der bedürftigen Menschen durch die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie gestiegen ist, deshalb werden auch nach der Tütenaktion regelmäßig lang haltbare Grundnahrungsmittel, wie z.B. Mehl, Öl und Nudeln, von uns zugekauft.

Für die wichtigen notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen entstehen weitere Kosten. Um unsere Ehrenamtlichen optimal zu schützen, werden Sie von uns mit FFP2-Masken und Einmalhandschuhen ausgestattet, zudem steht für die Kunden und die Ehrenamtlichen Desinfektionsmittel zur Benutzung bereit. Auch wurden durchsichtige Trennwände angeschafft, damit bei notwendigen näheren Kontakten kein Infektionsrisiko besteht.

Wie Sie der beigefügten Aufstellung entnehmen können gehört ein (großer) Teil unserer MartinsLaden-Kundschaft Ihrer Kommune bzw. Stadt an. Daher möchten wir Sie herzlich um Unterstützung bitten. Wir bitten um eine Spende auf unser Konto DE55 7965 0000 0501 0217 29, Sparkasse Miltenberg-Obernburg, Kontoinhaber: Sozialstation St. Johannes e.V. bis zum 30.04.2021 und freuen uns über alle eingehenden Beträge.

Wir danken bereits jetzt für Ihre Hilfe. Selbstverständlich stehen wir gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Verena Scholz
Vorstandsassistentin

Als Nachtrag erhielten die Verwaltung am 08.04.2021 folgende Information:

In Ergänzung zu unserer E-Mail vom 06.04.2021 möchten wir Sie noch über den uns vorliegenden Vorschlag informieren, dass für jede bedürftige Person, entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste, ein Betrag von 10 Euro angesetzt werden könnte. Wir finden diesen Vorschlag, fair und praktikabel und leiten Ihnen diese Information daher gerne weiter.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorschlag der Caritas nachzukommen und eine Spende in Höhe von 11 x 10 € an die Caritas zur Unterstützung des Martinsladens zu tätigen.

Der Marktgemeinderat beschließt der Caritas eine Spende in Höhe von 11 x 10 € = **110 €** zukommen zu lassen und beauftragt die Verwaltung mit der Überweisung.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

zu 12 Mitfahrerbank; Ergebnis der Submission und Vergabe des Auftrages; Beratung und Beschlussfassung

Mit Beschluss vom 09.04.2019 wurde die Beteiligung und Projektträgerschaft des Marktes Mönchberg beim Projekt Mitfahrbänke beschlossen. Der Förderantrag wurde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingereicht und mit Bescheid vom 15.06.2020 genehmigt.

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten liegen bei 53.922,00 € netto mit einem Fördersatz von 60 %.

Der Eigenanteil des Markt Mönchberg beträgt rund 2.500 € für 4 Standorte.

Es wurden 3 Firmen angefragt, wovon 2 ein Angebot abgaben.

Die Ergebnisse der Ausschreibung sind wie folgt:

Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH:
40.045,47€

Anbieter 2:
46.254,00€

Der Marktgemeinderat beschließt das Angebot der Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH mit dem Preis von 40.045.47€ netto anzunehmen und beauftragt die Verwaltung mit der Auftragserteilung.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

Mönchberg, 05.05.2021

Thomas Zöller
Vorsitzender

Protokollführer